## Regierung des Fürstentums Liechtenstein

VADUZ, am	
-----------	--

Nr. 242/329/Bu/Kr.

(In der Antwort bitte anzugeben)

Ān

Die fürstliche Regierung beehrt sich, dem Eidgenössischen Politischen Departement den Empfang seiner Note vom 25. Jänner 1950 zu bestätigen, wonach anläss-lich einer Besprechung vom 27. August 1948 zwischen den Vertretern der fürstlichen Regierung und des Luftamtes des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements folgende Regelung betreffend Ausübung der Aufsicht über die Luftfahrt im Fürstentum Liechtenstein vereinbart wurde:

I,

Die fürstliche Regierung erklärt sich damit einverstanden, dass die Anwendung der schweizerischen
Luftfahrtgesetzgebung im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein durch die zuständigen schweizerischen Behörden
erfolgt. Die fürstliche Regierung verzichtet für die
Dauer dieser Regelung darauf, eine eigene Luftfahlbehörde zu errichten oder liechtensteinische Verwaltungsorgane mit Aufgaben zu beauftragen, die nach der schweizerischen Luftfahrtgesetzgebung einer eidgenössischen Behörde vorbehalten sind. Diese Aufgaben bestehen vor allem in:

- 1. der technischen Begutachtung von Flugplatzprojekten und dem Erlass von Vorschriften für die Bodenorganisation;
- 2. der Eintragung liechtensteinischer Luftfahrzeuge in das schweizerische Luftfahrzeugregister:
- 3. der technischen Kontrolle und der Bescheinigung der Lufttüchtigkeit liechtensteinischer Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugzubehör;
- 4. der flugpolizeilichen Weberwachung des liechtensteinischen Flugwesens in Verbindung mit den örtlichen Organen der Flugpolizei:
- 5. der Anordnung administrativer, flugpolizeilicher Massnahmen:

2196

Dodis ■ 3 ■ 1 ■ 3 ■

- der Anzeige strafrechtlich zu verfolgender Verstösse gegen Vorschriften der Flugpolizei an die liechtensteinischen Strafbehörden, wobei für das Verfahren die Bestimmungen in Art. 27 - 32 des schweizerisch liechtensteinischen Zollanschlussvertrags vom 29. März 1923 zu beachten sind:
- 7. der administrativen Untersüchung und der technischen Auswertung von Flugunfällen.

## II.

Für eine möglichst klare Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, die sich aus der Anwendung der Luftfahrtgesetzgebung im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein für die zuständigen liechtensteinischen und eidgenössischen Behörden ergeben, ist folgendes vereinbart worden:

- Soweit die Luftfahrtgesetzgebung eine Verleihung von Hoheitsrechten vorsieht (Konzession für die gewerbsmässige Beförderung durch regelmässige Luftverkehrslinien, Konzession für Anlage und Betrieb von dem öffentlichen Verkehr dienenden Flugplätzen), die fürstliche Regierung endgültige Verleihungsbehörde. Die fürstliche Regierung wird sich indessen mit der eidgenössischen Verleihungsbehörde in Verbindung setzen und von einer Konzessionserteilung Abstand nehmen, wenn die Voraussetzungen zur Konzessionierung von der eidgenössischen Verleihungsbehörde als nicht gegeben bezeichnet werden. Die mögliche wirtschaftliche Beeinträchtigung schweizerischer Flugplatz- oder Luftverkehrsunternehmungen gibt der eidgenössischen Verleihungsbehörde keinen Anlass, die Konzessionserteilung nicht zu empfehlen.
- 2. Die zuständigen eidgenössischen Behirden sind dagegen befugt, in allen denjenigen Fällen, in welchen die Luftfahrtgesetzgebung die Erteilung von Polizeibewilligungen oder die Abgabe von Ausweisen vorsieht, mit den liechtensteinischen Bewerbern direkt zu verkehren und ihnen Bewilligungen zu erteilen oder Ausweise auszustellen. In allen Fragen, die das öffentliche Interesse berühren (z.B. Bewilligung von Privatflugplätzen, Bewilligung von Flugtagen und dgl.) wird die Bewilligung nur erteilt oder ein Ausweis ausgestellt, wenn die zuständigen liechtensteinischen Behörden ihre Zustimmung erteilt haben.
- 3. Wo die Luftfahrtgesetzgebung richterliche Verfügungen oder eine Beurteilung durch Strafgerichte vorsieht, gelten für das Verfahren die in den Artikeln 27 32

des schweizerisch - liechtensteinischen Zollanschlussvertrags enthaltenen Bestimmungen.

- 4. Die liechtensteinischen Luftfahrzeuge werden in das schweizerische Luftfahrzeugregister aufgenommen und tragen schweizerische Immatrikulationszeichen. Sie werden jedoch nach den jeweilen geltenden Vorschriften des Eidgenössischen Luftamtes mit dem liechtensteinischen Wappen versehen.
- 5. Die fürstliche Regierung wird den Bundesratsbeschluss vom 22. November 1946 betreffend das bei Unfällen von Luftfahrzeugen einzuschlagende Vorgehen schon vor Inkraftreten des Bundesgesetzes über die Luftfahrt auf das Gebiet des Fürstentums als anwendbar erklären.
- 6. Wo die Luftfahrtgesetzgebung den Abschluss von Haftpflichtversicherungen bei einer in der Schweiz für
  diesen Geschäftszweig zugelassenen Versicherungsunternehmung vorschreibt, gilt diese Bedingung auch für
  die Anwendung der Luftfahrtgesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein.
- 7. Die zuständigen eidgenössischen Behöden sind ermächtigt, in allen Fragen der Anwendung der Luftfahrtgesetzgebung direkt mit der fürstlichen Regierung oder für polizeiliche Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung direkt mit dem fürstlichen Sicherheitskorps zu verkehren.

Diese Regelung tritt sofort in Kraft. Sie bleibt so lange bestehen, als die schweizerische Luftfahrtgesetzgebung im Fürstentum anwendbar ist. Aenderungen können im gegenseitigen Einverständnis jederzeit vereinbart werden.

Die fürstliche Regierung beehrt sich, dem Eidgenössischen Politischen Departement ihr Einverständnis zu der vorstehenden Regelung zu bestätigen.

Gerne benützt die fürstliche Regierung erneut auch diese Gelegenheit, das Eidgenössische Politische Departement ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Vaduz, den 25. Jänner 1950.

FUERSTLICHE REGIERUNG

p.B.14.21.Lieobt.2.59. - 51.

Das Sidgenöseische Politische Departement beehrt sich, der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft mitsuteilen, dass anläselich einer Besprechung vom 27. August 1948 swischen Vertretern der Fürstlichen Regierung und des Luftemtes des Sidgenössischen Post- und Ridenbahndepartemente folgende Regelung betreffend die Ausübung der Aufsicht über die Luftfahrt in Liechtenstein Vereinbart worden ist.

I.

Pie Fürstliche Regierung erklärt eich demit einverstanden, dass die Anwendung der schweiserischen Luftfahrtgesetzgebung im Gebiete des Fürstentumm Liechtenstein durch die zuständigen schweizerischen Behörden erfolgt. Die Fürstliche Regierung versichtet für die Dauer
dieser Regelung darauf, eine eigene Luftfahrtbehörde zu
errichten oder liechtensteinische Verwaltungsorgene mit
Aufgeben zu besuftragen, die nach der schweizerischen
Luftfahrtgesetzgebung einer eidgenössischen behörde vorbehalten sind. Diese Aufgeben bestehen vor allem int

- der technischen Begutachtung von Flugplatsprojekten und dem Erlass von Vorschriften für die Bodenorganisation;
- 2. der Eintragung liechtensteinlicher Luftfahrzeuge in das schweizerische Luftfahrzeugregister:
- der technischen Kontrolle und der Bescheinigung der Lufttüchtigkeit liechtansteinischer Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugsübehör;
- 4. der flugpolizeilichen Ueberwachung des liechtensteinischen Flugwesens in Verbindung mit den örtlichen Organen der Flugpolizei;
- der Anordnung administrativer, flugpolizeilicher Rassnahmen;
- 6. der Anseige etrafrechtlich zu verfolgender Verstösse gegen Vorschriften der Flugpolisei an die liechten-

An die

Furstlich Liechtensteinische Gesandtschaft,

Bern. 7136

eteinischen Strafbehörden, wobei für das Verfahren die Beetimmungen in Art. 27 - 32 des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrags vom 29. Märs 1923 zu beschten sind:

7. der administrativen Untersuchung und der technischen Auswertung von Flugunfällen.

## II.

Tür eine möglichet klare Abgrenzung der gegenseitigen Bechte und Pflichten, die sich aus der Auwendung der Luftfahrtgesetsgebung im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein für die suständigen liechtensteinischen und eidgenbesischen Behörden ergeben, 1st folgendes vereinbart worden:

- 1. Soweit die Luftfahrtgesetzgebung eine Verleihung von Hoheiterechten vorsieht (konseesion für die gewerbsmissige Beförderung durch regelmassige Luftverkehralinien. Consession for Anlage and Betrieb von dem Bifentlichen Verkehr dienenden Flugplätsen), bleibt die Füretliche Regierung endgültige Verleihungebehörde. Die Fürstliche Regierung wird sich indessen mit der sidgenössischen Verleihungsbehärde in Verbindung setsen und von einer Konzessionserteilung Abstand nehmen, wenn die Voraussetsungen zur Konsessionierung von der eidgenöseischen Verleihungsbehörde als night gegeben beseichnet werden. Die mögliche wirtschaftliche Beeintrüchtigung schweizerischer Flugplatsoder luftverkehrsunternehmungen gibt der eidgenössischen Verleihungsbehörde keinen Anlase, die Konsessioneerteilung nicht zu empfehlen.
- 2. Die zuständigen eidgenössischen Behörden eind dagegen befugt, in milen denjenigen fällen, in welchen die Luftfahrtgesotagebung die Brteilung von Polizeibewilligungen oder
  die Abgabe von Ausweisen vorsieht, mit den liechtensteinisoben Bewerbern direkt zu verkehren und ihnen Bewilligungen
  zu erteilen oder Ausweise muszustellen. In allen Fragen,
  die das öffentliche Interesse berühren (z.B. Bewilligung
  von Brivstflugplätzen, Bewilligung von Flugtagen und dgl.)
  atrd die Bewilligung nur erteilt oder ein Ausweie ausgestellt, wenn die zuständigen liechtensteinischen Behörden
  ihre Zustimmung erteilt haben.
- 3. So die Euftfahrtgesetzgebung richterliche Verfügungen oder eine Beurteilung durch Strafgerichte vorsieht, gelten für das Verfahren die in den Artikeln 27 32 des schweizerlach-liechtensteinzschen Zollanschlusevertrages enthaltenen Bestimmungen.
- 4. Die liechtensteinlechen Luftfahrzeuge werden in das schwei-

serische Luftfahrseugregister aufgenommen und tragen schweiserische lazatrikulationsseichen. Sie werden jedoch nach den jeweilen geltenden Verschriften des Sidgenössischen Luftantes mit dem liechtenstelnischen Wappen verschen.

- 5. Die Fürstliche Regierung wird den Bundesratsbeschluss vom 22. November 1946 betreffend das bei Unfüllen von Luftfahrzeugen einzuschlagende Vorgehen schon vor Inkrafttroten des Bundesgesetzes über die Luftfahrt auf das Gebiet des Fürstentums als anwendbar erklären.
- 6. Wo die huftfahrtgesetzgebung den Abschluss von Haftpflichtversicherungen bei einer in der Bohweis für diesen Geschäftesweig zugelassenen Versicherungsunternehmung vorschreibt, gilt diese Bedingung auch für die Anwendung der Luftfahrtgesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein.
- 7. Die zuständigen eidgenbesiechen Behörden eind ermächtigt, in allen Fragen der Anwendung der Luftfahrtgesetzgebung direkt mit der Fürstlichen Regierung oder für polizeiliche Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung direkt mit dem Fürstlichen Sicherheitzkorpe zu verkehren.

Diese Regelung tritt sofort in Eraft. Sie bleibt solange bestehen, als die schweizertsche Luftfahrtgesetsgebung im Fürstentum enwendbar ist. Aenderungen können im gegenseitigen Einverständnis jederzeit vereinbart werden.

Des Politische Departement wäre der Pürstlichen Gesandtschaft verbunden, wenn sie ihm das Minverständnis der Fürstlichen Regierung zu der vorstehenden Regelung bestätigen wollte, und es benützt gerne auch diesen Anlass, um die Pürstliche Gesandtschaft seiner ausgezeichneten Bochachtung zu versichern.

Bern, den 25. Januar 1950.